



Informationsübersicht Corona & BFD

Stand: November 2020

Dienst in der Einsatzstelle

- Nach wie vor gilt: der Schutz der Freiwilligen geht vor!
Je nach den aktuellen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Ihrer Region, sollte die Einsatzstelle entscheiden, ob der Weg zur Arbeit und die Tätigkeit in der Einsatzstelle sicher möglich sind - ggfls. mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abstimmen und die Gefährdungslage zusammen mit den Freiwilligen individuell einschätzen, da ihre Selbsteinschätzung der Zugehörigkeit zur Risikogruppe entscheidend ist.
- Sie können alternative Tätigkeiten prüfen, die sicher ausführbar sind, z.B. Aufgaben im Home Office oder sie können den Dienst der Freiwilligen reduzieren oder sie vom Dienst freistellen.
- Die Reduzierung oder Freistellung ist ohne weitere Rücksprache mit dem BAFzA möglich. Die Gefährdungslage muss jedoch durch die Einsatzstelle für eventuell spätere Prüfungen dokumentiert und im Arbeitszeitnachweis vermerkt werden.
- Bei einer Freistellung sind auch Gründe wie z.B. Kinderbetreuung aufgrund pandemiebedingter Schließung der Betreuungseinrichtung oder Quarantäneanordnung für ein Kind zu akzeptieren.
- Sofern sich eine Einsatzstelle für eine Reduzierung oder Freistellung entscheidet, gilt der Freiwilligendienst dort als objektiv unmöglich im Sinne höherer Gewalt. Die Zahlungen für Taschengeld und Sozialversicherung laufen in voller Höhe regulär weiter.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von:





Erweiterung des Einsatzbereiches

- Mit einer schriftlichen Erklärung der Einsatzstelle können die Freiwilligen für eine begrenzte Zeit ihren Einsatzbereich innerhalb der eigenen Einsatzstelle wechseln oder sogar ihren Einsatzort in eine andere gemeinnützige Einrichtung (dies muss keine anerkannte Einsatzstelle für den BFD sein) wechseln - sofern Freiwillige und Einsatzstelle dieser Erweiterung des Freiwilligeneinsatzes zustimmen.
- ➔ Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Ergänzung der Vereinbarung zur Erweiterung des Einsatzbereiches“.
- Bei der Entsendung des Freiwilligen an einen anderen Einsatzort zahlt die originäre Einsatzstelle das Taschengeld und die Sozialversicherung fort und gewährleistet weiterhin die pädagogische Begleitung. Zudem muss die Haft- und Unfallversicherung mit dem neuen Einsatzort geklärt werden.
 - Auch der geteilte Einsatz in der eigenen Einsatzstelle und einem erweiterten Einsatzbereich ist möglich. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Freiwillige sich auch jetzt in der Pandemiezeit engagieren möchten und dies eventuell auch in einem anderen Bereich als dem der aktuellen Einsatzstelle können.
 - Zudem wurde auch der Einsatz in Gesundheitsböden zur Unterstützung der Nachverfolgung von Infektionsketten genehmigt.

Seminare im Bundesfreiwilligendienst

- Alle Seminare der Servicestelle „BFD - Integriert in Sachsen-Anhalt“ wurden bis Ende Juni 2020 zum Schutz unserer Freiwilligen abgesagt.
- Abgesagte Seminare gelten bei vorheriger Anmeldung zum Seminar als besucht und müssen nicht nachgeholt werden.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von:





- Seit Juli und bis Ende Oktober haben Seminare als Präsenzseminare unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln stattgefunden.
- Ab November 2020 werden alle Seminare bis voraussichtlich Ende Februar 2021 als online-Formate angeboten.
- An den Bildungszentren des Bundes finden aktuell keine Präsenzseminare statt; online-Angebote sind angedacht.
- Sollte ein virtueller Ersatz nicht möglich sein, so ist dies im Einzelfall gesondert zu begründen und zu dokumentieren. Das Seminar gilt dann als absolviert. Ein Nachholtermin ist nicht vorzusehen.

Verlängerung des Dienstes

- Der BFD kann Corona-bedingt von 12 auf 18 Monate bis März 2021 verlängert werden. Das Dienstzeitende muss dabei spätestens am 31.03.2021 liegen und die Verlängerung nahtlos beginnen. Bsp. Dienstende 31.03.2021 -> Verlängerung vom 01.04. bis 30.09.2021.
- ➔ Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Zusatzklärung für neue Vereinbarungen über weitere sechs Monate“
- Ansonsten gibt es die Möglichkeit eine zweite Vereinbarung mit einer max. Laufzeit von 6 Monaten abzuschließen.
- ➔ Hierzu gibt es vom BAFzA das Formular: „Zusatzklärung für Verlängerungen auf bis zu 18 Monate“
- Es werden entsprechend der verlängerten Dienstzeit zusätzliche Seminartage erforderlich: ein Bildungstag pro Monat.
- Ab dem 13. Dienstmonat wird eine um die Hälfte verringerte Bildungspauschale dafür gezahlt.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von:





- Achtung: ab dem 01.01.2021 erhöhen sich der pädagogische Zuschuss des Bundes sowie der Erstattungsbetrag für das Taschengeld. Dies wird nur für neu abgeschlossene Vereinbarungen ab dem 01.01.2021 wirksam und nicht für laufende oder verlängerte Vereinbarungen.

Träger des Projektes:



In Kooperation mit:



Mit Unterstützung von:



Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration